

Richtlinie zum Hausarztstipendium des Landkreises Calw

- Ziel: Ziel des Förderprogrammes ist es, die ambulante Versorgung im Landkreis Calw sicherzustellen, indem bevorzugt Medizinstudierende aus dem Landkreis Calw längerfristig als Haus- und Kinderärzt/innen (Fachärzt/innen) für den Landkreis Calw gewonnen werden.
- Zielgruppe:
1. *Priorität:* Medizinstudierende aus dem Landkreis Calw (Eltern wohnhaft im Landkreis Calw, Schulbesuch im Landkreis Calw) – mit beruflicher Perspektive als Haus-/Kinderärzt/in im Landkreis Calw
 2. *Priorität:* Medizinstudierende mit Bezug zum Landkreis Calw (z. B. Verwandte im Landkreis Calw, Partner/in im Landkreis Calw arbeitend, Universitätsbesuch Tübingen) - mit beruflicher Perspektive als Haus-/Kinderärzt/in im Landkreis Calw
 3. *Priorität:* Medizinstudierende mit Bezug zum Landkreis Calw – mit unklarer beruflicher Perspektive im Landkreis Calw
- Voraussetzungen: Studierende, die an einer deutschen oder europäischen Universität studieren, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt.
- Kommunikation: Direktansprache, Flyer, Aushänge, Anzeigen, Social Media, E-Mail Kontakt über Fachschaft
- Programmablauf:
1. Bewerbung auf das Stipendium (Bewerbungsbogen mit Lebenslauf, einseitiges Motivationsschreiben)
 2. Einladung zum Gespräch mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe (Krankenhausärzte, Niedergelassene, Mitarbeiter Landratsamt): Erläuterung des Programmes, Angebot Pflegepraktikum in den Krankenhäusern des Landkreises Calw, Hospitation in Arztpraxis
 3. Auswahl der förderwürdigen Studierenden ((Vertragsunterzeichnung)

6. Beginn Förderphase mit monatlicher Unterstützung in Höhe von 200€/400 €
7. Einladung zu halbjährlichen Stipendiaten-Treffen (Teilnahme an mind. einem Treffen pro Jahr)
8. Einladung zum Gespräch bezüglich der Planung von Famulaturen im Landkreis Calw (im 5. Semester)
9. Einladung zum Gespräch bezüglich der Planung des Praktischen Jahres (mind. zwei Tertiale werden im Landkreis Calw absolviert, davon ein Tertial in der Allgemein- oder Kinder- und Jugendmedizin) (im 9. Semester)
10. Einladung zum Gespräch mit Planung des Berufsbeginns nach Beendigung des Studiums (im 10. Semester)
11. Einladung zum Abschlussgespräch nach Beendigung des Studiums. Überreichen eines 100 €-Buchgutscheins zum Bestehen des Studiums.
12. Etablierung eines Netzwerks über das Stipendium hinaus (weiterhin Einladung zu Stipendiaten-Treffen, regelmäßiger Austausch während Facharztweiterbildung, Einladungen zu Veranstaltungen der Gesundheits- und Pflegekonferenz, z. B. AK Med. Versorgung)

Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten

§ 1 — Zweck der Beihilfe

(1) Der Landkreis Calw gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie beginnend mit dem Wintersemester 2015, jährlich bis zu drei Medizinstudentinnen oder -studenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, Menschen, die eine Begabung für den Haus- oder Kinderarztberuf aufweisen und die sich schon frühzeitig für eine haus- oder kinderärztliche Tätigkeit im Landkreis Calw entscheiden, zu fördern. Damit trägt der Landkreis Calw dazu bei, die haus- bzw. kinderärztliche Versorgung des Kreises perspektivisch sicherzustellen, ärztlichen Nachwuchs zu gewinnen und die medizinische Versorgung im Bereich Allgemeinmedizin und Kinder- und Jugendmedizin im Kreisgebiet zu sichern.

Ziel der Förderung ist es, eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Calw flächendeckend und nachhaltig sicherzustellen. Hierzu sollen Medizinstudierende durch Förderung von Stipendien frühzeitig für die Aufnahme einer späteren ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Calw gewonnen werden. Dies gilt insbesondere für die Fachgebiete Allgemeinmedizin und Kinder- und Jugendmedizin.

(2) Als Gegenleistung für die in Anspruch genommene Studienbeihilfe verpflichtet sich der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin, die fachärztliche Weiterbildung im Landkreis Calw in der Fachrichtung Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin oder einer anderen Fachrichtung, die gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Rahmen des Facharztes für Allgemeinmedizin bzw. Kinder- und Jugendmedizin anerkannt ist, zu absolvieren und anschließend für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in einer Kommune des Landkreises Calw als Haus- oder Kinderarzt/in tätig zu sein oder eine mindestens 6-jährige Tätigkeit als Arzt/Ärztin auf dem Gebiet des Landkreises Calw aufzunehmen.

§ 2 — Beihilfeempfänger/in / Beihilfevoraussetzungen

Die Studienbeihilfe kann die Studentin oder der Student auf Antrag erhalten, wenn sie oder er

- vorzugsweise aus dem Landkreis Calw stammt oder eine entsprechende Verbundenheit mit dem Landkreis Calw nachweist (z.B. schulische Ausbildung, aktueller oder bisherige Wohnort oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) und

- an einer deutschen oder europäischen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt, die Fachrichtung Medizin studiert und
- in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten darf (somit ist für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, eine Niederlassungserlaubnis erforderlich, die zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt) und
- bereit ist, einen den Förderbedingungen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Calw abzuschließen.

Neben der Inanspruchnahme des Förderprogramms des Landkreises Calw ist eine weitere Förderung aus anderen Mitteln nur dann zulässig, wenn hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer fachärztliche Weiterbildung bzw. ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Calw entgegenstehen.

§ 3 — Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Die Studienbeihilfe beträgt ab dem 1. Semester bis zum erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (vorklinischer Teil) ein Startgeld in Höhe von 200 EURO (in Worten: zweihundert EURO) monatlich.

Nach dem Physikum (klinischer Teil) beträgt die Studienbeihilfe 400 EURO (in Worten: vierhundert EURO) monatlich.

§ 4 — Verpflichtungen während des Medizinstudiums

(1) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin verpflichtet sich, das Studium zügig zu absolvieren und die entsprechenden Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abzulegen.

(2) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin verpflichtet sich, mindestens zwei Tertiale seines/ihrer Praktischen Jahres im Landkreis Calw zu absolvieren, davon ein Tertial in der Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

(3) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin hat gegenüber dem Landkreis Calw die folgenden Nachweispflichten:

- a) Spätestens einen Monat nach Beginn eines jeden Semesters (01.11. für das Wintersemester, 01.05. für das Sommersemester) muss der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung (im

Original oder einfache Kopie) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des Medizinstudiums vorlegen. Liegt der Studienort im Ausland, oder gelten andere Semesterzeiten, hat der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin die für ihn/sie geltenden Semesterzeiten dem Landkreis Calw zu Beginn der Beihilfegewährung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden.

- b) Spätestens einen Monat nach Abschluss eines jeden Semesters (30.04. für das Wintersemester, 30.10. für das Sommersemester) sind unaufgefordert die Nachweise über die im vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise) vorzulegen. Damit verbunden ist ein schriftlicher Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf und aufgetretenen Abweichungen unaufgefordert vorzulegen. Darin ist zu bestätigen, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit zu rechnen ist. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen.
- c) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin hat dem Landkreis Calw Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums (z.B. Beurlaubung, Auslandsstudium, längere Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit) schriftlich anzuzeigen. Generell ist dem Landkreis Calw eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus unverzüglich mitzuteilen.
- d) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen durch eine einfache Kopie des Zeugnisses nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen. Über das Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist der Landkreis Calw umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Calw unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.
- e) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/oder den Wechsel der Universität, sowie den Ausschluss aus dem Medizinstudium dem Landkreis Calw unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen des Namens, der Anschrift oder Bankverbindung oder anderen Änderungen, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können.
- f) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin ist verpflichtet, in den Jahren der Förderung an vom Landkreis Calw organisierten Stipendiaten-Treffen (mind. 1 Mal im Jahr) teilzunehmen. Ist es dem Beihilfeempfänger/ der Beihilfeempfängerin in Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) nicht möglich an einer Veranstaltung teilzunehmen, so ist dies dem Landkreis Calw unverzüglich mitzuteilen, sowie ein ärztliches Attest einzureichen. Der Landkreis Calw behält

sich im Falle einer Nichtteilnahme vor, bereits angefallene Kosten von dem Beihilfeempfänger/ der Beihilfeempfängerin einzufordern.

- g) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin verpflichtet sich, jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen dem Landkreis Calw schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres). Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

§ 5 — Verpflichtungen nach Abschluss des Medizinstudiums

(1) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin ist verpflichtet, nach Abschluss des Medizinstudiums das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen durch eine einfache Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen. Ebenso ist der Erhalt der Approbation (§ 40 ÄApprO) durch eine einfache Kopie der Urkunde unverzüglich nachzuweisen oder die Urkunde im Original vorzulegen.

Über das Nichtbestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist der Landkreis Calw umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Nichtteilnahme an regulären Terminen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Calw unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin verpflichtet sich:

- a) Spätestens sechs Monate nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin oder einer anderen Fachrichtung, die gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Rahmen des Facharztes für Allgemeinmedizin bzw. Kinder- und Jugendmedizin anerkannt ist, zu beginnen und diese komplett im Landkreis Calw zu absolvieren.
- b) In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis Calw kann, wenn in einer Fachrichtung keine Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden ist, die fachärztliche Weiterbildung nach vorheriger Rücksprache mit dem Landkreis Calw in einem der Krankenhäuser des Klinikverbundes Südwest im Landkreis Böblingen (Böblingen, Sindelfingen, Leonberg und Herrenberg) absolviert werden. In bestimmten Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung auch eine Weiterbildung an der Universität Tübingen durchgeführt werden.

- c) Nach bestandener Facharztprüfung ist dem Landkreis Calw durch den Beihilfeempfänger/die Beihilfeempfängerin unverzüglich eine einfache Kopie bzw. das Original der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- d) Der Abbruch der Weiterbildung oder eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit aus anderen Gründen sind dem Landkreis Calw schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Änderungen des Namens oder der Anschrift.

(3) Der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung, in einer Kommune des Landkreises Calw ärztlich tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung 12 Monate in Vollzeit (entspricht 40 Wochenstunden) in einer Kommune des Landkreises Calw. Nach Absprache ist auch eine ärztliche Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung entsprechend. Die ärztliche Tätigkeit kann in den Gebieten Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellte/r bzw. zugelassene/r Arzt/Ärztin in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen (z.B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis etc.) im Landkreis erfolgen

(4) Sofern der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin keine Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Calw entsprechend Ziffer 1 absolviert, ist er/sie verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgend aufgeführten Arztstätigkeiten aufzunehmen:

- a) eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in einem (Akut-) Krankenhaus im Landkreis Calw.
- b) nach Abschluss seiner/ihrer stationären Weiterbildungszeit (spätestens 3 Jahre nach Erhalt der Approbation) Aufnahme der ambulanten Weiterbildung im Landkreis Calw und nach Erhalt des Facharztstatus Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg auf dem Gebiet des Landkreises Calw. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist sowohl in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt/Ärztin in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.
- c) Tätigkeit als Arzt/Ärztin beim Gesundheitsamt des Landkreises Calw (in der Regel nach 3-jähriger ärztlicher Ausbildung).

Die Arztstätigkeit ist für eine Dauer von mindestens sechs Jahren auszuüben. Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängert sich die Verpflichtungszeit entsprechend.

(5) Der Beginn der Facharztweiterbildung bzw. die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit ist durch den Beihilfeempfänger/die Beihilfeempfängerin in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger/die Beihilfeempfängerin hat jährlich

nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis im Fall der ärztlichen Tätigkeit noch besteht.

(6) Die in den Ziffern (2) – (4) genannten Startfristen können auf Antrag durch den Landkreis Calw verlängert werden, wenn sie im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würden.

§ 6 — Aussetzung und Einstellung der Zahlung

(1) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- a) die nach § 4 (3) geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten und auf einmalige Aufforderung durch den Landkreis Calw nachgereicht werden,
- b) das Studium unterbrochen wird. Besondere Gründe für das Aussetzen der Zahlungen sind Unterbrechungen des Studiums wegen: Beurlaubung, Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, oder Elternzeit.

In diesen Fällen wird die Zahlung der Studienbeihilfe so lange ausgesetzt, bis entweder die geforderten Nachweise erbracht werden oder der Grund der Unterbrechung wegfällt und das Studium wieder aufgenommen wird.

(2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird mit erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eingestellt. Darüber hinaus wird die Zahlung der Studienbeihilfe insbesondere dann eingestellt, wenn

- a) das Medizinstudium nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen wird,
- b) das Medizinstudium vorzeitig abgebrochen wird bzw. ein Wechsel des Studiengangs erfolgt,
- c) der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin vom Medizinstudium ausgeschlossen wird,
- d) der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin sich wiederholt unentschuldigt nicht den entsprechenden Prüfungen unterzieht oder diese endgültig nicht besteht,
- e) die Studienbeihilfe aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

§ 7 — Rückzahlung der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe muss zurückgezahlt werden, wenn der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin

- a) im Bewerbungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, auf Grund derer ihm oder ihr die Studienbeihilfe zu Unrecht bewilligt wurde,
- b) das Medizinstudium vorzeitig abbricht, endgültig nicht besteht oder sonst vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder in einen anderen Studiengang wechselt,
- c) innerhalb von sechs Monaten nach dem Studium schuldhaft entweder nicht im Landkreis Calw ärztlich tätig wird oder nicht die fachärztliche Weiterbildung im Landkreis Calw in der Fachrichtung Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinder- oder einer anderen Fachrichtung, die gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Rahmen des Facharztes für Allgemeinmedizin bzw. Kinder- und Jugendmedizin anerkannt ist, beginnt,
- d) schuldhaft entweder die ärztliche Tätigkeit nicht sechs Jahre ausübt oder die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Kinder- und Jugendmedizin durch den Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin vorzeitig abbricht, ohne eine andere ärztliche Tätigkeit gemäß § 5 (4) für die restliche Verpflichtungszeit aufzunehmen,
- e) durch Eigenverschulden die haus- oder kinderärztliche Tätigkeit nicht entsprechend § 5 (3) binnen sechs Monaten nach absolvierter ärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Calw aufnimmt oder
- f) die haus- oder kinderärztliche Tätigkeit vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums schuldhaft beendet.

(2) In den Fällen d) und f) ist die gewährte Studienbeihilfe anteilig zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag errechnet sich dabei anteilig aus der Gesamthöhe des gewährten Stipendiums dividiert durch die Gesamtbindungsdauer (im Regelfall 72 Monate) multipliziert mit der Anzahl der vollen Monate, die für die Gesamtbindungsdauer fehlen.

(3) Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag ab dem Empfang der jeweils gezahlten Studienbeihilfe mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

(4) In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn

- a) den Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft,
- b) sich der Beihilfeempfänger/ die Beihilfeempfängerin im Einzelfall nach Einigung mit dem Landkreis Calw zur fachärztlichen Weiterbildung mit anschließender ärztlicher Tätigkeit entsprechend § 5 (2) und (3) in einer anderen Fachrichtung, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt im Landkreis Calw unterversorgt ist, verpflichtet.

Die Entscheidung trifft der Landkreis Calw nach pflichtgemäßem Ermessen (Härtefallregelung).

§ 8 — Auswahlverfahren

(1) Der Landkreis Calw prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe entsprechend § 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerber und Bewerberinnen werden in der Regel zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Im Auswahlgremium ist jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Klinken im Landkreis Calw und der Kreisärzteschaft vertreten, sowie Mitarbeiter/innen des Landratsamtes.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises Calw aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

Landkreis Calw

Bewerbung um ein Medizinstipendium

Persönliche Angaben

Vor-und Nachname:

Geschlecht: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse:

—

E-Mail: _____ Telefon:

Angaben zum Studium der Humanmedizin

Universität:

Studienbeginn:

Derzeitiges Semester:

Ggf. Erste Ärztliche Prüfung: Datum: _____ Note:

Voraussichtliches Abschlussjahr:

Weiterbildungsziel/Fachrichtung:

Besonderer Bezug zum Landkreis Calw / Anmerkungen:

Hiermit bewerbe ich mich um das Medizinstipendium des Landkreises Calw. Ich bestätige, dass ich die aktuelle Richtlinie des Landkreises Calw über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten zur Kenntnis genommen habe und erstmalig einen Antrag im Rahmen des o.g. Förderprogramms beim Landkreis Calw stelle. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben in der Bewerbung und in den Anlagen.

Datum, Ort

Unterschrift

Diesem Bewerbungsformular sind folgende Anlagen beizufügen:

- Einseitiges Motivationsschreiben
- Lebenslauf (mit Bild)
- Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt
- bei schon bestandenem Ersten oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine Kopie des Zeugnisses
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- Ggf. Empfehlungsschreiben (z. B. eines Schulleiters oder universitären Betreuers)

Bei ausländischen Bewerbern zusätzlich:

- Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache mindestens auf B2 Niveau
- Aktueller Aufenthaltstitel inkl. Zusatzblatt



Stipendien des Landkreises Schwäbisch Hall für Studierende der Humanmedizin

Richtlinie für die Vergabe der Stipendien

Die Sicherung der ärztlichen, insbesondere der allgemeinärztlichen Versorgung, im Landkreis Schwäbisch Hall ist das Ziel dieses Stipendienprogrammes. Studierende, die eine vertragsärztliche Tätigkeit im Landkreis Schwäbisch Hall anstreben, sollen damit während ihres Studienverlaufes unterstützt werden.

Der Landkreis Schwäbisch Hall fördert jährlich zwei Studierende der Humanmedizin, beginnend mit dem Wintersemester 2023/24, mit monatlich € 500,-. Das Programm ist auf weitere fünf Bewerbungsjahre befristet. Eine Gewährung des Stipendiums erfolgt höchstens bis zum Ende der Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten (75 Monate).

Die Stipendiaten verpflichten sich, im Anschluss an die fachärztliche Weiterbildung, vier Jahre im Landkreis Schwäbisch Hall vertragsärztlich tätig zu sein.

Eine Bewerbung für das Stipendium des Landkreises Schwäbisch Hall ist bis zum 15. Oktober eines Jahres möglich.

Voraussetzungen für ein Stipendium des Landkreises Schwäbisch Hall

Bewerben können sich Studierende, die an einer deutschen oder ausländischen Universität mit der Fachrichtung Humanmedizin immatrikuliert sind, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland berechtigt und die in Deutschland ohne Einschränkung leben und arbeiten dürfen.

Die Studierenden stammen vorzugsweise aus dem Landkreis Schwäbisch Hall. Alternativ kann auch ein persönlicher Bezug, beispielsweise aufgrund von persönlichen Bekanntschaften oder Verwandten, zum Landkreis Schwäbisch Hall bestehen. Ausnahmen kann der Landkreis Schwäbisch Hall zulassen.

Zusätzlich muss eine Verpflichtungserklärung zur vierjährigen vertragsärztlichen Tätigkeit im Planungsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung für die hausärztliche oder allgemein fachärztliche Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall abgegeben werden.

Dauer und Höhe der Stipendien

Die Stipendiaten erhalten monatlich € 500,- als Zuschuss für maximal 75 aufeinanderfolgende Monate (Regelstudienzeit).

Verpflichtungen der Stipendiaten während der Förderphase

Die Stipendiaten verpflichten sich, die notwendigen Prüfungsleistungen im Studienverlauf so zu absolvieren, dass diese in der Regelstudienzeit erbracht werden. Ist eine Unterbrechung des Studiums, insbesondere wegen eines Freisemesters, Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit notwendig, kann diese für die Dauer von maximal drei Monaten auf Antrag berücksichtigt werden.

Die Stipendiaten übermitteln die folgenden Nachweise an die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Schwäbisch Hall:

Mit Beginn jedes Semesters übermitteln die Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich einen Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung.

Nach jedem Semester übermitteln die Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich eine Kopie der absolvierten Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise). Darüber hinaus ist das Bestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung durch Vorlage einer jeweils beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung sowie die Nichtteilnahme am regulären Termin der Abschnitte der ärztlichen Prüfung ist unverzüglich mitzuteilen. Bei letzterem sind zudem die Gründe der Nichtteilnahme darzulegen.

Wird das Studium unterbrochen oder verlängert sich dieses um voraussichtlich mehr als drei Monate, insbesondere aufgrund von Zeiten eines Freisemesters, des Auslandsstudiums, von Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, so ist dies ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Darüber hinaus sind wesentliche Änderungen, welche die Voraussetzungen in der Förderphase und darüber hinaus betreffen, insbesondere Studienabbruch, Exmatrikulation oder Adressänderungen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf der Förderphase

Folgende Nachweise sind an die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Schwäbisch Hall zu übermitteln:

Nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin verpflichten sich die Stipendiaten, eine fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der hausärztlichen bzw. allgemein fachärztlichen Versorgung berechtigt, zu absolvieren. Maßgeblich sind die in der Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) ausgewiesenen Fachrichtungen der hausärztlichen bzw. allgemein fachärztlichen Versorgungsebene. Die fachärztliche Weiterbildung soll unmittelbar (maximal 6 Monate nach Studienabschluss) begonnen werden.

Mit dem Beginn der Weiterbildung ist schriftlich mitzuteilen, wo diese absolviert wird. Während der Weiterbildungszeit sind die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung dazu verpflichtet, jährlich eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte vorzulegen, die das Weiterbildungsverhältnis bestätigt. Darüber hinaus ist mit dem Bestehen der fachärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde unverzüglich vorzulegen.

Wesentliche Änderungen in der Weiterbildungszeit (Nichtzulassung zur Prüfung, Verlängerung oder Wechsel der Weiterbildungsstätte) sind unverzüglich mitzuteilen.

Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung verpflichten sich die Stipendiaten, mit einem vollen Versorgungsauftrag bzw. einer Vollzeittätigkeit, für die Dauer von vier Jahren an der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall teilzunehmen. Die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis muss mindestens 75% der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. In Absprache kann auch eine Tätigkeit an der vertragsärztlichen Versorgung in Teilzeit (mindestens 50 % im Angestelltenverhältnis bzw. hälftigem Versorgungsauftrag) erfolgen, dies bedingt jedoch eine entsprechende Verlängerung der Verpflichtung.

Neben einer Tätigkeit in eigener Niederlassung, als angestellte/r bzw. zugelassene/r Ärztin/Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder medizinischem Versorgungszentrum, kann dies auch im Gesundheitsamt des Landkreises Schwäbisch Hall erfolgen.

Aussetzung und Einstellung der Zahlung

Eine Aussetzung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- die in der Richtlinie geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- eine Unterbrechung des Studiums um mehr als drei Monate, insbesondere aus den oben erwähnten Gründen, erfolgt

In den genannten Fällen wird die Zahlung wiederaufgenommen, sobald die erforderlichen Nachweise eingereicht wurden bzw. das Studium wieder aktiv weitergeführt wird.

Eine Einstellung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- das Ende der Regelstudienzeit (12 Semester und drei Monate) und damit die maximale Dauer erreicht ist
- der/die Stipendiat/in das Studium der Humanmedizin abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird
- eine Fortsetzung des Stipendiums aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr fortgeführt werden kann

Rückzahlung

Die bereits erfolgten Zahlungen des Stipendiums müssen bei den folgenden Gründen vollständig rückerstattet werden:

- Vorzeitiger Abbruch des Studiums oder Ausschluss vom Studium
- Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester
- Erforderliche Nachweise werden mindestens zweimal nicht erbracht
- Abbruch der fachärztlichen Weiterbildung
- Die vertragsärztliche Tätigkeit wird nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung im Landkreis Schwäbisch Hall aufgenommen

Bei einer vorzeitigen Beendigung der vierjährigen vertragsärztlichen Tätigkeit im Landkreis Schwäbisch Hall müssen die geleisteten Zahlungen seitens des/r Stipendiat/in anteilig rückerstattet werden.

Bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung ist das Stipendium mit 2 % ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlungsverpflichtung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Der Landkreis Schwäbisch Hall kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Geltendmachung ganz oder teilweise absehen, sofern der/die Stipendiat/in den Grund für die Rückzahlungsverpflichtung nicht zu vertreten hat.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 15. Oktober eines Jahres bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Landkreis Schwäbisch Hall schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Verpflichtungserklärung zur vierjährigen vertragsärztlichen Tätigkeit im Planungsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung für die hausärztliche bzw. allgemein fachärztliche Versorgung im Landkreis Schwäbisch Hall
- Kopie des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung (Studienplatzbewerbende können diese nachreichen, eine etwaige Zusage für das Stipendium erfolgt dann in Abhängigkeit vom Nachweis der Immatrikulation)
- Bei schon bestandener Erster Abschnitt der ärztlichen Prüfung ist dies mit einer beglaubigten Kopie nachzuweisen

Sofern darüber hinaus weitere Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dies bereits bei der Antragsstellung bzw. auch im weiteren Studienverlauf unverzüglich der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz mitzuteilen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft der Landkreis Schwäbisch Hall das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums. Sind diese Voraussetzungen erfüllt,

schließt der Landkreis Schwäbisch Hall mit den Stipendiaten jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 04.07.2023 in Kraft.

Kontaktaten Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz:

Landratsamt Schwäbisch Hall
Gesundheitsamt
Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz
Postfach 11 04 53
74507 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755 - 6249
Fax: 0791-755 - 96211
E-Mail: GeKo-SHA@LRASHA.de

Richtlinie für die Vergabe der Medizin-Stipendien

Präambel

Wie viele andere ländliche Räume steht auch der Ostalbkreis vor besonderen Herausforderungen, was die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung in den kommenden Jahren betrifft. Die Wiederbesetzung von (haus-)ärztlichen Praxen wird vor allem im ländlichen Raum immer schwieriger. Auch ist ein Großteil der niedergelassenen Ärzte im Ostalbkreis vor allem im Bereich der Allgemeinmedizin der geburtenstarken Generation zuzuordnen und wird in den kommenden Jahren in den Ruhestand eintreten, wobei die Praxisnachfolge oft ungeklärt ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Ostalbkreis ein großes Interesse daran, Medizinstudierende während des Studiums dafür zu gewinnen, während oder nach Abschluss des Studiums sowie im Rahmen der Weiterbildung, in offenen Planungsbereichen im Ostalbkreis tätig zu werden und sich für eine Tätigkeit als Arzt im ländlichen Raum zu begeistern. Das nachstehende Stipendienprogramm ist eine Maßnahme, um dem Ärztemangel im Ostalbkreis entgegenzuwirken.

§ 1 Ziele und Zweck der Förderung

Der Ostalbkreis fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie, Studierende der Humanmedizin ab dem 5. Semester nach erfolgreich abgeschlossener Vorklinik, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, mit einer Vergütung von monatlich 500 €. Eine Gewährung des Stipendiums erfolgt höchstens über die Dauer von sechs Semestern. Absolvieren die Stipendiaten ein Tertial des Praktischen Jahres in einer Praxis für Allgemeinmedizin/ Innere Medizin (hausärztlich tätig) im Ostalbkreis, wird dieses Tertial (16 Wochen/ 4 Monate), sofern keine Förderung durch die Stiftung Perspektive Hausarzt oder die Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg möglich ist, ebenfalls mit 500 € monatlich bezuschusst.

Ziel des Stipendienprogrammes ist es, einen Beitrag zur flächendeckenden ambulanten hausärztlichen Versorgung im Ostalbkreis zu leisten und Anreize dafür zu schaffen, Medizinstudierende im Ostalbkreis zu halten oder für den Ostalbkreis neu zu gewinnen. Medizinstudierende, die eine vertragshausärztliche Tätigkeit im Ostalbkreis anstreben, sollen damit während ihres Studienverlaufes unterstützt werden.

Die Stipendiaten verpflichten sich, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin (mit dem Ziel einer hausärztlichen Tätigkeit) in einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Ostalbkreis zu absolvieren und danach für zwei Jahre in einem offenen Planungsbereich für Hausärzte im Ostalbkreis vertragsärztlich hausärztlich tätig zu werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden sind.

Den Stipendiaten stehen während des Studiums Mentoren (ärztlich und organisatorisch) zur Verfügung, die mit diesen im Rahmen des Studiums, des Praktischen Jahres, der Facharztweiterbildung und in Phasen des Berufseinstiegs Kontakt halten, sie fördern und unterstützen.

Des Weiteren können die Stipendiaten zum Beispiel bei der Wohnungssuche Unterstützung erhalten, an zahlreichen Fortbildungsprogrammen teilnehmen und eine strukturierte Facharztausbildung in den Kliniken Ostalb gkAöR absolvieren. Auch stehen diesen feste Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 2 Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Studierende des Studiengangs Humanmedizin, die an einer Universität im Bundesgebiet oder an einer Hochschule in einem Mitgliedsland der EU eingeschrieben sind, deren Approbation in Deutschland anerkannt wird und die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Vorklinik) nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.

Bei Geeignetheit von Studierenden, die ihr Studium der Humanmedizin außerhalb der EU (Drittstaaten) absolvieren und deren Approbation in Deutschland anerkannt wird, kann nach Prüfung der Voraussetzungen eine Zuwendung nach Einzelfallentscheidung durch die Verwaltung, nach Anhörung der Fachkommission, erfolgen.

§ 3 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses (Stipendium) im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Dauer von maximal sechs Semestern gewährt. Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des klinischen Teils des Medizinstudiums (10. Semester). Längere Förderzeiten bspw. bei Studierenden im Ausland, bei welchen ein PJ im Studium nicht vorgesehen ist, bedürfen einer Einzelfallentscheidung der Verwaltung. Die Höhe des Stipendiums beträgt 500 € im Monat. Die Auszahlung erfolgt durch das Landratsamt Ostalbkreis an die Stipendiaten auf eines von diesen genannten Konten. Absolvieren die Stipendiaten ein Tertial des Praktischen Jahres in einer Praxis für Allgemeinmedizin im Ostalbkreis, wird dieses Tertial (16 Wochen/ 4 Monate), sofern keine Förderung durch die Stiftung Perspektive Hausarzt (in Höhe von bis zu 600 € monatlich + zusätzliche Förderung der Fahrt- und Wohnkosten bis max. 200 €) oder die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (bis zu 2.976 € über den Zeitraum des Wahltertials) möglich ist, ebenfalls mit 500 € monatlich bezuschusst. Die Studierenden werden bei der Antragsstellung zur Förderung des PJ-Tertials Allgemeinmedizin bei der Stiftung Perspektive Hausarzt oder der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg von Seiten des Landratsamtes unterstützt.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten während der Förderphase

Die Stipendiaten verpflichten sich, die notwendigen Prüfungsleistungen im Studienverlauf so zu absolvieren, dass diese in der Regelstudienzeit (12 Semester) erbracht werden. Ist eine Unterbrechung des Studiums, insbesondere wegen Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder Promotion notwendig, kann diese für die Dauer von maximal einem Semester auf Antrag berücksichtigt werden, wobei in diesen sechs Monaten keine Zahlung erfolgt. Längere Unterbrechungen durch persönliche Gründe bedürfen einer Einzelfallentscheidung der Verwaltung.

Die Stipendiaten übermitteln die folgenden Nachweise an die entsprechende Stelle des Landratsamts Ostalbkreis:

- Mit Beginn jedes Semesters übermitteln die Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich innerhalb eines Monats einen Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung.
- Nach jedem Semester übermitteln die Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich eine Kopie der absolvierten Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise).
- Darüber hinaus ist das Bestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung durch Vorlage einer jeweils beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung sowie die Nichtteilnahme am regulären Termin der Abschnitte der ärztlichen Prüfung sind unverzüglich mitzuteilen. Bei letzterem sind zudem die Gründe der Nichtteilnahme darzulegen.
- Darüber hinaus sind wesentliche Änderungen, welche die Voraussetzungen in der Förderphase und darüber hinaus betreffen, insbesondere Studienabbruch, Exmatrikulation oder Adressänderungen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf der Förderphase

Folgende Nachweise sind an die entsprechende Stelle des Landratsamts Ostalbkreis nach Abschluss des Studiums zu übermitteln:

- Nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin verpflichten sich die Stipendiaten, eine fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme als Facharzt an der hausärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, im Ostalbkreis zu absolvieren. Die fachärztliche Weiterbildung soll unmittelbar (maximal sechs Monate nach Studienabschluss) begonnen werden. Ein späterer Beginn der Weiterbildung durch persönliche Gründe oder durch Verzögerungen bei der Anerkennung der Approbation bei Studierenden aus dem Ausland bedürfen einer Einzelfallentscheidung der Verwaltung. Mit dem Beginn der Weiterbildung ist schriftlich mitzuteilen, wo diese absolviert wird. Die Dauer der Verpflichtung richtet sich nach der Dauer der Förderphase.
- Während der Weiterbildungszeit sind die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung dazu verpflichtet, jährlich eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte vorzulegen, die das Weiterbildungsverhältnis bestätigt.
- Darüber hinaus ist mit dem Bestehen der fachärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde unverzüglich vorzulegen. Wesentliche Änderungen in der Weiterbildungszeit (Nichtzulassung zur Prüfung, Verlängerung oder Wechsel der Weiterbildungsstätte) sind unverzüglich mitzuteilen.
- Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung verpflichten sich die Stipendiaten, mit einem vollen Versorgungsauftrag bzw. einer Vollzeittätigkeit, für die Dauer von zwei Jahren an der vertragsärztlichen Versorgung im Ostalbkreis teilzunehmen. Diese Tätigkeit ist in einem der offenen Planungsbereiche des Ostalbkreises für die hausärztliche Versorgung aufzunehmen. In Absprache kann auch eine Tätigkeit an der vertragsärztlichen Versorgung in

Teilzeit (mindestens 50 % im Angestelltenverhältnis bzw. hälftigem Versorgungsauftrag) erfolgen, dies bedingt jedoch eine entsprechende Verlängerung der Verpflichtung.

- Nach Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit ist die Ärztin bzw. der Arzt dazu verpflichtet, jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres unaufgefordert die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für das vorangegangene Jahr bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung

Eine Aussetzung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- die in der Richtlinie geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- eine Unterbrechung des Studiums von mehr als sechs Monate, insbesondere aus den in § 4 erwähnten Gründen, erfolgt.

In den genannten Fällen wird die Zahlung wiederaufgenommen, sobald die erforderlichen Nachweise eingereicht wurden bzw. das Studium wieder aktiv weitergeführt wird.

Eine Einstellung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- das Ende der Regelstudienzeit (12 Semester) und damit die maximale Dauer der Gewährung des Stipendiums erreicht ist.
- die Stipendiatin, der Stipendiat das Studium der Humanmedizin abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird.
- eine Fortsetzung des Stipendiums aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr möglich ist.

§ 7 Rückforderung der Zuwendung

Das Stipendium kann insbesondere zurückgefordert werden, wenn

- die Stipendiatin, der Stipendiat bei Antragsstellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, auf Grund derer ihr oder ihm das Stipendium bewilligt wurde.
- die Stipendiatin, der Stipendiat das Studium vorzeitig abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird.
- die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten wird.
- die erforderlichen Nachweise mindestens zweimal nicht erbracht werden.
- die fachärztliche Weiterbildung abgebrochen wird.
- die fachärztliche Weiterbildung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Studiums und die vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung im Ostalbkreis aufgenommen wird.

Bei einer Unterbrechung der Weiterbildung zum Facharzt Allgemeinmedizin, Innere Medizin (hausärztlich tätig) muss die Dauer der Unterbrechung danach fortgeführt werden. Bei einem Abbruch der Weiterbildung zum Facharzt Allgemeinmedizin, Innere Medizin (hausärztlich tätig) müssen die geleisteten Zahlungen ohne Zinsen seitens der Stipendiatin, des Stipendiaten zurückgezahlt werden.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der zweijährigen vertragsärztlichen Tätigkeit im Ostalbkreis müssen die geleisteten Zahlungen ohne Zinsen seitens der Stipendiatin, des Stipendiaten anteilig rückerstattet werden.

§ 8 Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann jeweils bis zum 20. Februar (Sommersemester) bzw. 20. August (Wintersemester) über das Stellenportal auf der Homepage des Landratsamts Ostalbkreis elektronisch gestellt werden:

https://www.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?template=newsroom_stellenausschreibungen

Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses des bereits bestandenen Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung
- Ggf. Empfehlungsschreiben

Erst nach vollständiger Vorlage aller nötigen Unterlagen gilt der Antrag als eingegangen. Die Anträge werden nach ihrem Eingang entsprechend bearbeitet.

Der Ostalbkreis prüft und berät die Anträge gemeinsam mit einer Fachkommission, die aus Vertretern des Landratsamts, der beiden Ärzteschaften Aalen und Schwäbisch Gmünd und der Kliniken Ostalb besteht. Anschließend werden die ausgewählten Studierenden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Auf Grundlage der Empfehlung der Fachkommission schließt der Landkreis Ostalbkreis, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, mit den Stipendiaten jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kontaktdaten der beim Landratsamt Ostalbkreis zuständigen Stellen:

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Gesundheit
Frau Diana Kiemel
Julius-Bausch-Straße 12
73430 Aalen
Telefon: 07361 503 1114
E-Mail: diana.kiemel@ostalbkreis.de

Landratsamt Ostalbkreis
Persönliche Mitarbeiterin des Landrats
Frau Lena Kümmel
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Telefon: 07361 503 1213
E-Mail: lena.kuemmel@ostalbkreis.de



Zollernalbkreis
Landratsamt

Richtlinie des Zollernalbkreises

über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin

November 2019

*Landratsamt Zollernalbkreis
Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen*

Richtlinie des Zollernalbkreises über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin

Der Zollernalbkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Sommersemester 2020, höchstens sechs Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass diese nach Abschluss der Facharztweiterbildung in der Patientenversorgung im Zollernalbkreis ärztlich tätig werden. Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Stipendiaten.

Das Stipendienprogramm soll den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen.

Die Gewährung des Stipendiums ist an die Verpflichtung der Empfänger gebunden, nach der Weiterbildung zum/r Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin oder eine Fachrichtung die laut Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung im Zollernalbkreis als unterversorgt gilt, eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in der Patientenversorgung im Zollernalbkreis aufzunehmen.

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn der/die Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält. Hiervon nicht erfasst sind kreiseigene Programme zur Ärztegewinnung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zollernalbkreis nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bevorzugt werden Bewerber bei denen eine Verbundenheit zum Zollernalbkreis besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird (z.B. Teilnahme an Programmen wie „Arzt im Zollernalbkreis“ oder „land.plus“).

§ 1 Voraussetzungen für ein Stipendium

Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die

- (1) vorzugsweise eine Verbundenheit zum Zollernalbkreis haben (z. B. schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis)
- (2) an einer deutschen oder anderen Hochschule, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland berechtigt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben sind und
- (3) zum Zeitpunkt der Antragsstellung in Deutschland leben und arbeiten dürfen (für Personen, die nicht Deutsche oder EU Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- (4) eine Verpflichtungserklärung zur vierjährigen ärztlichen Tätigkeit im Zollernalbkreis nach bestandener Facharztprüfung für Allgemeinmedizin oder einer Fachrichtung, die laut Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung im Zollernalbkreis als unterversorgt gilt, im Zollernalbkreis erfolgen soll, abgeben.

§ 2 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

- (1) Die Zuwendung wird als Förderung in Form eines Zuschusses (Stipendium) im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Dauer von maximal 51 aufeinanderfolgenden Monaten gewährt.

Der Förderzeitraum beginnt für Studierende an einer deutschen Hochschule mit dem erfolgreichen Bestehen des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und endet spätestens mit dem dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mündlich/praktischer Teil nach dem Praktischen Jahr (nach dem 12. Semester).

Die Förderung für Studierende an einer anderen Hochschule beginnt acht Semester vor Ende der Regelstudienzeit.

- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt 500 € im Monat.

§ 3 Verpflichtungen der Stipendiaten während des Förderzeitraums

(1) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Semestern danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall bis zu einer Dauer von drei Monaten auf Antrag berücksichtigt.

(2) Die Stipendiaten haben gegenüber dem Zollernalbkreis folgende Nachweispflichten:

a) Die Stipendiaten haben zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung im Original bei der Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz vorzulegen.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums zum Beispiel durch Auslandstudium, Krankheit oder Mutterschutz sind der Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.

c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist der Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz unverzüglich mitzuteilen.

d) Die Stipendiaten haben semesterweise Leistungsnachweise zu erbringen und das Bestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung jeweils durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen des zweiten oder dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung ist dem Zollernalbkreis unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des zweiten oder dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung ist dem Zollernalbkreis unter Angaben von Gründen unverzüglich anzuzeigen.

e) Die Stipendiaten haben weiterhin alle Änderungen (z.B. der Abbruch des Medizinstudiums, Exmatrikulation), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes

(1) Die Stipendiaten verpflichten sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine fachärztliche Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder einer Fachrichtung, die laut Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung im Zollernalbkreis als unterversorgt gilt und die zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklären die Stipendiaten schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche Facharzttrichtung sie sich entschieden haben. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises erfolgen.

(2) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Zollernalbkreis jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis besteht. Nach erfolgreichem Bestehen der Facharztprüfung ist dem Zollernalbkreis eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.

Die Facharztweiterbildung ist vorzugsweise im Zollernalbkreis durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind. Als nächster Weiterbildungsstandort ist das Universitätsklinikum Tübingen zu bevorzugen.

Änderungen der Weiterbildungsstätte oder des Weiterbildungsverhältnisses sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Stipendiaten verpflichten sich, innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin mit einer Vollzeittätigkeit nach dem Arbeitszeitgesetz, mindestens jedoch zu 75 %, an der Patientenversorgung des Zollernalbkreises für die Dauer von vier Jahren teilzunehmen.

(4) Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt/Ärztin in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform, im Gesundheitsamt oder an einer der Kliniken im Zollernalbkreis erfolgen.

§ 5 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

(1) Die Zahlung des Zuschusses wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- a) die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- b) das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
- c) gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle von a) und b) wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium bei Fortbestehen des Vertragsverhältnisses wieder aufgenommen wurde. Im Falle der Ziffer c) wenn das Strafverfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch endet.

(2) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn

- a) die maximale Dauer der Zahlung des Stipendiums von 51 Monaten erreicht ist oder
- b) der/die Studierende das Studium des Studiengangs Humanmedizin vorzeitig abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird.
- c) die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

§ 6 Rückzahlung des Stipendiums

(1) Das Stipendium muss nach Beendigung oder Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen vollständig zurückgezahlt werden:

- a) wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nach § 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
- b) der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Humanmedizin länger als drei Monate unterbricht oder vorzeitig abbricht.
- c) der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Humanmedizin ausgeschlossen wird.
- d) der/die Stipendiat/in die fachärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter fachärztlicher Ausbildung im Zollernalbkreis aufnimmt oder die fachärztliche Weiterbildung abbricht.

e) der/die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet.

f) wenn die geforderten Nachweise in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht werden.

(2) Sollte die fachärztliche Tätigkeit für Allgemeinmedizin oder für eine Fachrichtung die im Zollernalbkreis als unterversorgt gilt, vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist das Stipendium anteilig (je nicht abgeleisteten Monat 1/51) zurückzuzahlen.

(3) Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Rückzahlungsgrundes zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

(4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Bewerbungsverfahren

(1) Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann beim Landkreis, Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz, gestellt werden. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopie des Personalausweises
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt. Studienanfänger mit laufendem Bewerbungsverfahren können die Immatrikulationsbescheinigung nachreichen. Eine mögliche Zusage für das Stipendium erfolgt dann in Abhängigkeit vom Nachweis der Immatrikulation.
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.

(2) Die aktuellen Bewerbungsfristen werden jeweils auf der Homepage des Landkreises unter Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz bekannt gegeben.

(3) Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Der Zollernalbkreis prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend § 1 dieser Richtlinie.

(2) Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus. Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem Landrat oder einem von ihm benannten Vertreter
- dem Geschäftsführer des Zollernalb Klinikums oder einem von ihm benannten Vertreter
- dem Vorsitzenden der Kreisärzteschaft oder einem von ihm benannten Vertreter

(3) Der Zollernalbkreis bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlung des Auswahlgremiums im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem/der Stipendiaten/Stipendiatin.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Ausschluss der Doppelförderung

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält. Hiervon nicht erfasst sind kreiseigene Programme zur Ärztegewinnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2020 in Kraft.